

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 13. August 2026	Nr. 131
------	------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den weiterbildenden Studiengang Aeronautical Management (Fachspezifischer Teil)

Vom 7. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 17. Juli 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die vom Abteilungsrat der Fakultät 5 Abteilung 1 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 17. November 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2022) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene nachfolgende Ordnung zur Änderung Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den weiterbildenden Studiengang Aeronautical Management (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den weiterbildenden Studiengang Aeronautical Management (Fachspezifischer Teil) vom 19. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 649) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und anerkannten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

2. § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Masterthesis und Kolloquium

(1) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann nur stattgegeben werden, wenn in den dem ersten Semester zugeordneten Modulen mindestens 24 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt 13 Wochen.

(3) Zur Masterthesis wird ein Kolloquium durchgeführt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Studierende, die die Zuteilung des Themas der Bachelorthesis vor dem 1. Oktober 2026 mit den erforderlichen Nachweisen beantragt haben, wird die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 4 und Anlage 1 in der Fassung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den weiterbildenden Studiengang Aeronautical Management (Fachspezifischer Teil) vom 19. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 649) berechnet.

4. In Anlage 1 wird die Fußnote 3 durch folgende Fußnote 3 ersetzt:

„³ Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote; auf die Masterthesis und auf das Kolloquium entfällt jeweils ein Gewicht von 15 %.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 17. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen